

XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 19. April 2021

Art. 90 Abs. 4 Ingress: Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des ~~eidgenössischen Bankengesetzes~~Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934¹ werden für die Berechnung des Nettoertrags der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

Bst. b: Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinn der Art. 28–bis 32 BankG.

¹ SR 952.0; abgekürzt BankG.